

**Regierungsvorlage**  
Juli 2017

zu Zl. 01-VD-LG-1774/8-2017

**Erläuterungen  
zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem  
die Kärntner Landesverfassung geändert und das Gesetz  
über die Aufgaben des Landes bei der Kärntner Landesversicherung  
auf Gegenseitigkeit aufgehoben wird**

1.a. Einer Anregung der Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit entsprechend soll das Gesetz über die Aufgaben des Landes bei der Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit, LGBl. Nr. 92/1980, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 41/1993, aufgehoben werden.

b. Das Gesetz über die Aufgaben des Landes bei der Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit sieht folgende Funktionen des Landtages und der Landesregierung vor (vgl. auch § 48 Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 – VAG 2016, BGBl. I Nr. 34/2015, zuletzt idF BGBl. I Nr. 118/2016):

Beschlüsse der Mitgliedervertretung der Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit über die Satzung der Landesversicherung bedürfen gemäß § 1 leg.cit. der Genehmigung durch den Landtag.

Beschlüsse der Mitgliedervertretung der Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit über

- die Auflösung der Landesversicherung,
- die Verschmelzung mit einem anderen Versicherungsverein durch Übertragung des Vermögens auf einen anderen Verein, die Verschmelzung durch Bildung eines neuen Vereins oder die Vermögensübertragung auf eine Aktiengesellschaft,
- die Übertragung des Versicherungsbestandes in seiner Gesamtheit oder zum Teil auf ein anderes Unternehmen,

bedürfen zu ihrer Wirksamkeit gemäß § 3 leg.cit. der Genehmigung der Landesregierung.

2.a. Gemäß Art. 65 der Kärntner Landesverfassung – K-LVG, LGBl. Nr. 85/1996, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, bedürfen die Satzungen der bestehenden Unternehmen des Landes auf dem Gebiete des Versicherungswesens der Genehmigung durch den Landtag.

b. Im Hinblick auf den beabsichtigten Entfall der Aufgaben des Landes bei der Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit soll auch Art. 65 K-LVG entsprechend geändert werden, unabhängig davon, ob die Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit überhaupt als „bestehendes Unternehmen des Landes auf dem Gebiete des Versicherungswesens“ zu qualifizieren ist (vgl. § 5 Abs. 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 92/1980 idF LGBl. Nr. 41/1993, wonach die Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit Rechtsnachfolger der Kärntnerischen Landes-Brandschaden-Versicherungs-Anstalt ist).

3. Um der Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit einen ausreichenden Zeitraum für die Anpassung ihrer Satzung, die der Genehmigung der Finanzmarktaufsicht bedarf, sowie für die Beantragung des Rechtes zur Führung des Kärntner Landeswappens gemäß § 6 des Kärntner Landessymbolegesetzes – K-LSG, LGBl. Nr. 12/2003 idF LGBl. Nr. 85/2013, einzuräumen (vgl. § 4 des Gesetzes über die Aufgaben des Landes bei der Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit, LGBl. Nr. 92/1980 idF LGBl. Nr. 41/1993) wird als Termin für das In- bzw. Außerkrafttreten der 1. Jänner 2018 vorgesehen (vgl. Art. I Z 2 und Art. II des Gesetzentwurfes).

4. Die Abteilung 2 – Finanzen, Beteiligungen und Wohnbau des Amtes der Kärntner Landesregierung hat mit Schreiben vom 27. Jänner 2017, Zl. 02-FINW-2900/8-2016, zu den finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfes Folgendes mitgeteilt:

„Da gegenständliches Gesetzesvorhaben eine Reduktion der Aufgaben des Landes mit sich bringt, ist in finanzieller Hinsicht im Falle der Realisierung mit keiner Mehrbelastung des Landeshaushalts zu rechnen, sondern würde dies im Ergebnis aus ho. Sicht aufgrund der Einsparung von für die Vollziehung der bestehenden Aufgaben des Landes erforderlichen Sach- und Personalressourcen vielmehr eine geringfügige Entlastung des Verwaltungsapparates bedeuten.“